

Der Text der Durchführungsbestimmungen gilt sowohl für die männliche als auch die weibliche Sprachform.

(aktuelle Änderungen sind in blau geschrieben).

Inhaltsverzeichnis

0. Grundsatzbestimmungen	S. 2
1. Altersklassen	S. 3
2. Mannschaftsmeisterschaften	S. 3
3. Einsatz von Nichtstamm- und Auswechselspielern	S. 6
4. Erwerb der zweiten Spielberechtigung	S. 7
5. Spielgemeinschaften	S. 8
6. Einzelmeisterschaften	S. 9
7. Vereinswechsel	S. 10
8. Jugend	S. 10
9. Leitung eines Wettspiels	S. 11
10. Punktverluste	S. 12
11. Ausscheiden oder Zurückziehen von Mannschaften	S. 13
12. Änderungen, Ligaspielpläne	S. 13
13. Anti-Doping	S. 13
14. Datenschutz	S. 13
15. Inkrafttreten	S. 13

0. Grundsatzbestimmungen

Für die Durchführung des Sportbetriebes im Landesverband Sachsen gilt grundsätzlich das gesamte Satzungs- und Ordnungswerk, herausgegeben durch den Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) sowie durch seine Untergliederungen Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Keglerverband Sachsen (KVS).

Insbesondere zu beachten sind die jeweils aktuell gültigen Regelungen, Bestimmungen und Beschlüsse der DKBC-Sportordnung (DKBC-SpO) Teil A und Teil B; der Teil C - Spielbetrieb in den Bundesligen - wird in den relevanten Teilen (s. hierzu konkrete Hinweise im Text der DB) im KVS angewendet.

Maßgebend für den Spielbetrieb innerhalb des KVS sind darüber hinaus die durch den Gesamtvorstand bzw. Sportausschuss beschlossenen Ergänzungen, zusammengefasst und geregelt in den hier nachfolgend formulierten DB.

0.1 Verbandsmarke

Ab jeweils dem 1. Februar eines Jahres muss die Verbandsmarke für das laufende Jahr für alle Spieler im Spielerpass eingeklebt sein. Für Spieler, die ab diesem Termin diese Marke nicht vorweisen können, ist der Start unberechtigt.

0.2 Bahnabnahme Classic (Technische Vorschriften)

Die Spielbahnen müssen den gültigen Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC entsprechen. Für den Spielbetrieb in den Verbandsligen ist mindestens die Bahnklassifizierung „C“ erforderlich.

Für die Bahnabnahme Classic sind selbständige Bahnabnehmer tätig. Diese sind im Handbuch des KVS unter Pkt. 1.4 namentlich aufgeführt.

0.3 Spiel mit Lochkugeln

Für das Spiel mit Lochkugeln trifft ausschließlich der Sportausschuss für Spieler die jünger als AK Ü70 sind, in begründeten Ausnahmefällen, entsprechende Einzelfallregelungen.

0.4 Einspielzeit

Die Einspielzeit kann im Einvernehmen der Mannschaften verkürzt werden.

0.5 Termine - Spielbeginn - Spielverlegungen

Eine Spielwoche reicht von Montag bis Sonntag. Die Spieltage werden im Rahmenterminplan festgelegt. **Grundsätzlich** werden die Spiele der **Männer** samstags **13:00 Uhr** angesetzt, die der **Senioren** samstags und die Spiele der **Frauen** sonntags - jeweils um **09:15 Uhr**. Wunschspielzeiten können Berücksichtigung finden. Sie sind mit der Teilnahmeerklärung bekannt zu geben, **gelten jedoch nicht an den letzten beiden Spieltagen**.

Gegen Spielpläne und Spielzeiten ist kein Protest möglich.

Folgende Zeitfenster (Spielbeginn) sind möglich:

Senioren und Frauen	09:00 – 11:00 Uhr	
Männer	12:00 – 14:00 Uhr	(Spiel über 6 Bahnen 12:00 – 15:00 Uhr)

Einem Antrag zur Spielverlegung (vollständig ausgefülltes Formular/KVS Homepage) muss in allen Fällen beiliegen:

- die Begründung für die Verlegung;
- die schriftliche Einverständniserklärung des Spielgegners, inkl. Bekanntgabe des neuen Termins;
- der Nachweis der Einzahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR, Jugend 10,00 EUR.

Ein Antrag muss **rechtzeitig (spät. 2 Tage) vor** dem festgelegten Spieltermin beim Staffelleiter vorliegen. Ein Duplikat erhält der Vizepräsident Sport.

Eine Verlegung innerhalb der gleichen Spielwoche, die Inanspruchnahme eines im Rahmenterminplan ausgewiesenen Ausweichtermins bzw. der Tausch des Heimrechtes bedarf keiner Genehmigung. Die Zustimmung der beteiligten Mannschaften muss jedoch schriftlich vorliegen. Der Staffelleiter ist zu informieren. Es fallen in diesen Fällen keine Gebühren an.

Eine Verlegung der beiden letzten Spieltage ist nicht möglich, diese müssen am festgelegten Termin zur festgelegten grundsätzlichen Zeit gespielt werden.

In den Verbandsligen Jugend müssen alle Verlegungen vor dem letzten Spieltag bzw. Abschlussturnier durchgeführt worden sein.

Mannschaften, die ihre Teilnahme an angesetzten Wettbewerben wie z.B. Qualifikationen, Relegationen, Finals oder anderen Meisterschaften kurzfristig (7 Tage vor Austragung oder kürzer) absagen, haben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.

- 0.6 Sollten Spiele durch gefährliche Wettersituationen im Winter evtl. nicht durchführbar sein, entscheidet der Staffelleiter gemeinsam mit dem Vizepräsident Sport über eine Nachholung bzw. die Wertung. Eine evtl. Nichtanreise zum Spielort ist dabei nur nach direkter Information des Staffelleiters bzw. des Vizepräsident Sport und in Absprache möglich.
- 0.7 Kann aus berechtigtem Grund die Wettspielserie einer Staffel nicht zu Ende gespielt werden, ist der Wertungspunktstand der Staffel bei Abbruch der Serie gleichzeitig Endstand.
- 0.8 Pandemie – Regeln zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
Zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs während einer Pandemie oder pandemischer Ereignisse sind die jeweils aktuellen Festlegungen der Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen, die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaates Sachsen, die Übergangsregeln des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes, die Hygieneempfehlungen des KVS sowie weitere Vorgaben der Städte und Kommunen zu beachten.
Aktuelle Hinweise werden auf der Homepage des KVS veröffentlicht.
- 0.9 Proteste -
die den Spielbetrieb betreffen, sind innerhalb von 7 Kalendertagen (Poststempel/E-Mail) nach dem Spiel schriftlich formuliert an den Staffelleiter einzureichen.
Es ist gleichzeitig eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR einzuzahlen.

1. Altersklassen

U10 m/w	unter 10 Jahre
U14 m/w	10 - 14 Jahre
U18 m/w	15 - 18 Jahre
U23 m/w	19 - 23 Jahre
Männer/Frauen	24 - 49 Jahre
Senioren A/Seniorinnen A	50 - 59 Jahre
Senioren B/Seniorinnen B	60 - 69 Jahre
Senioren C/Seniorinnen C	70 - Jahre u. darüber

1.1. Einstufung

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Alter, das innerhalb eines Sportjahres (1.7. des Jahres bis 30.6. des nachfolgenden Jahres) erreicht wird.

1.2. Weiter gilt:

- a) Spieler der Altersklasse U18 können, unabhängig vom Jugendspielbetrieb, unter folgenden Bedingungen eine Spielberechtigung für Frauen- bzw. Männer-Mannschaften erhalten.
- es gelten uneingeschränkt die Regelungen des Erwachsenen-Spielbetriebes
 - ab dem ersten Einsatz muss ein Einlegeblatt geführt werden
 - mit Jugendspielern ohne Stammspieler-Meldung für Frauen-/Männer-Mannschaften ist nach Pkt. 3.2. zu verfahren
 - an einem Spieltag (Mo - So) sind nur 2 Einsätze (einschließlich Jugend und Ranglistenturniere) möglich
 - Verstöße dagegen zählen als unberechtigter Einsatz
- b) Spieler der Altersklasse U23 spielen in Männer- bzw. Frauenmannschaften.
- c) Spieler der Altersklasse Senioren A, B und C können eine Klub-Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften erhalten.
- d) Senioren/Seniorinnen haben ihre Entscheidung zum Start bei Einzel- und Vereins-Mannschaftsmeisterschaften bereits vor Beginn der Spielserie zu erklären (Formular KVS Homepage).

2. Mannschaftsmeisterschaften

2.1. Austragungsgrundsätze

Mannschaftsmeisterschaften werden in den Altersklassen U18, Männer, Frauen und Senioren ausgetragen. Je Spielklasse bzw. Liga darf nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein, ausgenommen KVS-Pokal.

Diese muss über eine 4-Bahnen-Anlage mit Segment- bzw. Kunststoff-Belag, Kunststoffkugeln, Stellautomaten mit Druckern und festinstallierter Heizungsanlage verfügen oder die Möglichkeit haben, ihre Heimspiele/ -turniere auf einer solchen Anlage auszutragen.

2.2. Mannschaftsstärke:	Männer	6 Spieler	
	Frauen	6 Spielerinnen	
	U14, U18	4 Spieler	
	Senioren A	6 Spieler	(Achtung: DM wird in 4er Teams gespielt)
	Senioren B	4 Spieler	
	Seniorinnen	4 Spielerinnen	

2.3. Landesmeisterschaften

Die Landesmeister werden jährlich in Verbandsligen oder in gesonderten Turnieren ermittelt. Die genauen Festlegungen werden durch den Sportausschuss des KVS, für die Ermittlung der Bezirks- und Kreismeister durch die Bezirks- und Kreisverbände selbstständig, getroffen.

Die Staffeln der 2. Verbandsligen werden jährlich, möglichst unter Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte, neu geordnet.

Die Wurfzahl in den Verbandsligen Frauen, Männer und Senioren beträgt 120 Wurf - Spiel über 4 Bahnen á 30 Wurf, gemischtes Spiel - mit Wertungssystem, Satz- und Punktwertung.

Die Spiele werden nach den Regeln der Sportordnung des DKBC, Teil C 2.2. Spieldurchführung, absolviert - (bitte Spielbericht DKBC verwenden – auf Homepage des KVS bereitgestellt).

In Sachsen gilt - modifiziert im Pkt. C 2.2.1. der SpO. des DKBC -

für die Nennung der Mannschaftsaufstellung:

- die Heimmannschaft notiert **bis spätestens 30 min.** vor Spielbeginn ihre verbindliche Startfolge,
- die Gastmannschaft setzt **bis spätestens 20 min.** vor Spielbeginn ihre Aufstellung dagegen.

Alle weiteren Formulierungen des DKBC in diesem Punkt behalten Gültigkeit.

2.3.1. Verbandsligen Männer

Die Mannschaften spielen in einer Staffel Verbandsliga und 2 Staffeln 2. Verbandsliga mit je 10 Mannschaften, in Hin- und Rückspielen.

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister.

2.3.2. Verbandsligen Frauen

Die Mannschaften spielen in einer Staffel Verbandsliga und 2 Staffeln 2. Verbandsliga mit je 8 Mannschaften in Hin- und Rückspielen.

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister.

2.3.3. Verbandsligen Senioren

Die Mannschaften spielen in einer Staffel Verbandsliga und 2 Staffeln 2. Verbandsliga mit je 8 Mannschaften in Hin- und Rückspielen.

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister für Klub-Mannschaften und nimmt wegen der speziellen Strukturen in Sachsen (Klub = Verein) an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Senioren A teil.

2.3.4. Auf- und Abstieg, Ermittlung der Staffelplatzierung

Die Landesmeister bei den Frauen und Männern erhalten Startrecht bei den Aufstiegsspielen zur jeweiligen 2. Bundesliga Ost. Die Zweitplatzierten können bei Verzicht nachrücken, ggf. erfolgt die Abfrage des Drittplatzierten. Danach erfolgt keine weitere Abfrage.

Die Ersten der zweiten Verbandsligen jeder Altersklasse steigen in die Verbandsliga auf. **Bei Bedarf erhalten auch die Zweitplatzierten das Angebot zum Aufstieg.**

Die Bezirksmeister jeder Altersklasse, evtl. weitere Platzierte nach Maßgabe des KVS und der Bezirke, steigen in die 2. Verbandsligen auf.

2.3.4.1. Frauen und Männer

Die Plätze 8 (Frauen) und Plätze 10 (Männer) der 2. Verbandsligen steigen **immer** in die Bezirke ab. Sie bestreiten bei Erfordernis Relegationen um den Verbleib.

Die Absteiger der Verbandsligen, auch weitere Absteiger aus den 2. Verbandsligen, werden nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs in Abhängigkeit der Auf- bzw. Absteiger in/aus die/den Bundesligen und Bezirken ermittelt.

2.3.4.2. Senioren

Die Plätze 7 und 8 der Verbandsliga steigen in die 2. Verbandsligen ab. Die Plätze 8 der 2. Verbandsligen steigen in die Bezirke ab. Die Plätze 7 bestreiten eine Relegation zum Ligenverbleib.

2.3.4.3. Spielwertung/Abschlussstand in der Tabelle

Es gilt Pkt. C 2.2.6. der DKBC SpO.

2.3.5. Vereinsmannschaftsmeisterschaften für Senioren B und Seniorinnen

Die Altersklassen Senioren B und Seniorinnen ermitteln ihren Landesmeister für Vereinsmannschaften in gesonderten Turnieren.

Die Bezirke melden entsprechend Rahmenterminplan an den Vizepräsident Sport je eine Mannschaft (Mannschaftsstärke 4 Spieler/innen) aus jeder dieser Altersklassen. Diese spielen mit dem Titelverteidiger um die Landesmannschaftsmeisterschaft.

Der jeweilige Landesmeister erhält Startrecht an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften.

2.3.6. Die Ehrung der Landesmeister und Platzierten erfolgt mit Medaillen und Urkunden.

An die Mannschaften werden Medaillen entsprechend der offiziellen Mannschaftsstärke plus drei für die Ersatzspieler ausgegeben.

2.4. Meldewesen

2.4.1. Die Teilnahme von Mannschaften an den Wettspielen setzt die Meldung der Mannschaft bei der zuständigen spelleitenden Stelle vor Beginn des Sportjahres -Termin **15.05.** - voraus (Meldeformular). Das Meldewesen für die Verbandsligen U18 wird unter Pkt.8. Jugend geregelt.

2.4.2. Vor Beginn der Punktspielserie eines Sportjahres hat jeder Verein bis 3 Wochen vor dem ersten Spieltag seine Mannschaft(en) namentlich, unter Beifügung der Einlegeblätter der Spieler, sowie des gesonderten Meldeformulars, zur Erteilung der Spielgenehmigung beim Staffelleiter zu melden. Der Mannschaftsleiter ist **dort** mit Angabe seiner genauen Anschrift bekannt zu machen. Mit der Meldung ist vom Verein die Erklärung abzugeben, dass die Spielerpässe der Mannschaftsmitglieder den Ordnungen des KVS und den Bedingungen zum Spiel auf Verbandsebene vollumfänglich entsprechen.

Aufsteiger aus den Bezirken sowie Mannschaften, die durch Auf- oder Abstieg die Liga gewechselt haben und Mannschaften, bei denen die Bahnabnahme abgelaufen ist, senden eine Kopie der gültigen Bahnabnahmeurkunde mit ein.

2.4.3. Für jede Mannschaft ist mindestens die nach Pkt.2.2. erforderliche Anzahl Stammspieler zu melden. Diese Festlegung ist auch bei Ummeldungen einzuhalten, sonst gilt der Start der Mannschaft als unberechtigt.

2.4.4. Die Mannschaftszugehörigkeit ist vorher vom Verein auf dem Einlegeblatt zum Spielerpass einzutragen. Die Spielberechtigung für die Spielklasse/Liga wird vom zuständigen Staffelleiter auf dem Einlegeblatt eingetragen.

2.4.5. Die Mannschaftsleiter sind verantwortlich, dass jede Veränderung in der Mannschaftsbesetzung, z.B. durch

- Ummeldung von Spielern durch Festspielen in einer anderen Mannschaft,
- Abmeldung von Spielern durch Vereinswechsel,
- Nachmeldung von Spielern,
- Namensänderung (z.B. nach Hochzeit)

dem Staffelleiter oder bei dessen Ausfall dem Vizepräsident Sport unverzüglich gemeldet wird.

Bei Ummeldungen von Spielern (Erwerb der 2. Spielberechtigung) ist zusätzlich der Staffelleiter, der die erste Spielberechtigung erteilt hat, von der erfolgten Ummeldung des betreffenden Spielers zu informieren .

2.4.6 Für den Rückversand von Unterlagen ist ein frankierter Rückumschlag – Deutsche Post - beizulegen.

2.4.7. Die Meldung der Bundesliga-Spieler hat zusätzlich an den Vizepräsident Sport (Kopie der Meldebestätigung DKBC) zu erfolgen.

2.5. KVS-Pokal - Ermittlung der Teilnehmer am DKBC-Pokal

2.5.1 Der KVS-Pokal wird jährlich für die AK Männer, wie auch für die AK Frauen, ausgetragen.

Es gelten im Übrigen die Austragungsgrundsätze (s. 2.1) dieser DB.

Startberechtigt sind erste und zweite Mannschaften der Vereine, gem. Meldung für den Ligenspielbetrieb.

Gespielt werden 120 Wurf, gemischtes Spiel mit Wertungssystem.

Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen, ausgenommen ist die Durchführung des FinalFour.

2.5.2 Meldetermin für die Teilnehmer ist der 15.08. der jeweils laufenden Saison - s. gesond. Meldeformular.

2.5.3 Durchführung

. es werden, bei ausreichend abgegebenen Meldungen, fünf Runden gespielt.

. Vorrunde - berechtigt sind alle Verbandsligisten (VL + 2.VL) der aktuellen Saison, der TV und je vier Mannschaften der Bezirke > 36 - 45 Mannschaften.

. 1. Runde - 32 Mannschaften

. Achtelfinale - 16 Mannschaften

. Viertelfinale - 8 Mannschaften

. FinalFour - 4 Mannschaften

(Ausrichtung durch den KVS, gem. Regeln des DKBC)

2.5.4 Modus

je Runde Auslosung der Begegnungen (es gibt nur einen Lostopf),
es wird im k.o.-System gespielt,
unterklassige Mannschaften haben immer Heimrecht,
der TV hat in der Vorrunde Freilos,

z.B. Vorrunde Männer: 42 Meldungen + TV = 43 Starter, 11 Spielpaarungen werden ausgelost,
die restlichen 20 Mannschaften haben Freilose, auch der TV, = 32 Starter in der 1. Runde,

z.B. Vorrunde Frauen: 36 Meldungen + TV = 37 Starter, 5 Spielpaarungen werden ausgelost,
die restlichen 26 Mannschaften haben Freilose, auch der TV, = 32 Starter in der 1. Runde,

z.B. 1. Runde - es werden 16 Paarungen ausgelost usw.

2.5.5 Termine:

Die zugelosten Mannschaften vereinbaren den Termin zur Austragung Ihrer Begegnung selbstständig,
im Zeitfenster wie unten angegeben, (es können (sollen) gern Trainingstage für die Spiele genutzt werden).

Vorrunde Oktober - November,

1. Runde Dezember - Januar,

Achtelfinale Februar - Mitte März,

Viertelfinale Mitte März - April (03./04.05.2025)

FinalFour Mai - (17./18.05.2025) (s. Rahmenterminplan)

2.5.6. Ehrung, Teilnehmer am DKBC-Pokal

Die Sieger erhalten den jeweiligen Wanderpokal für ein Jahr treuhänderisch in Ihren Besitz übergeben.

Die Teilnehmer am FinalFour erhalten Urkunden und Ehrengeschenke bzw. Medaillen.

Die drei Erstplatzierten sind Landesvertreter des KVS am DKBC-Pokal der nächsten Spielzeit.

3. Einsatz von Nichtstamm- und Auswechselspielern

3.1. Seniorenspieler eines Vereines,

- die in einer Männermannschaft gemeldet sind,

können insgesamt dreimal als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in einer Seniorenmannschaft (je Spiel ist hier nur einer dieser Spieler einsetzbar) oder einer Männermannschaft des Vereins eingesetzt werden.

Dies kann nur auf gleicher oder höherer Ligenebene erfolgen. Ein solcher Einsatz ist wie jeder Nichtstamm spielereinsatz im Einlegeblatt zu vermerken. Ein vierter Einsatz in einer Seniorenmannschaft ist nicht möglich und würde als Einsatz eines unberechtigten Spielers zählen. Eine Ummeldung aus der Spielklasse Männer in die Spielklasse Senioren im laufenden Spieljahr ist nicht zulässig,

- die in einer Seniorenmannschaft gemeldet sind,

können insgesamt dreimal als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in einer Senioren- oder Männermannschaft des Vereins eingesetzt werden. Dies kann nur auf gleicher oder höherer Ligenebene erfolgen. Ein solcher Einsatz ist wie jeder Nichtstamm spielereinsatz im Einlegeblatt zu vermerken. Ein vierter Einsatz in einer Männermannschaft ist nicht möglich und würde als Einsatz eines unberechtigten Spielers zählen.

Eine Ummeldung aus der Spielklasse Senioren in die Spielklasse Männer im laufenden Spieljahr ist nicht zulässig.

- 3.2. Spieler, die keiner Stammmannschaft angehören, können an einem Wettspiel ohne eingetragene Spielberechtigung teilnehmen. Innerhalb von sechs Tagen nach Abschluss des Wettspiels ist der Spieler beim zuständigen Staffelleiter, bei dessen Ausfall dem Vizepräsident Sport, nachzumelden. Geschieht dies nicht oder wird dabei festgestellt, dass der Spielerpass nicht in Ordnung ist, gilt der Start als unberechtigt.
Für den Rückversand von Unterlagen ist ein frankierter Rückumschlag – Deutsche Post - beizulegen.
- 3.3. Nach Erteilung der zweiten Spielberechtigung ist der Einsatz in anderen Mannschaften, auch als Auswechselspieler, nicht mehr möglich.
- 3.4. Zusatzregelung für Spieler erster Mannschaften
(die nachfolgenden Regelungen haben für Stammspieler aus unteren Mannschaften keine Gültigkeit).
 - 3.4.1. Bundesliga-Spieler ist, wer entsprechend Pkt. 2.4.7. als Bundesliga-Spieler (Formular 2) gemeldet wurde und jeder am ersten Bundesliga-Spieltag in einer Bundesligamannschaft eingesetzte Spieler, der zu diesem Zeitpunkt nicht bereits in einer anderen Mannschaft im Spielbetrieb als Stammspieler gemeldet ist.
 - 3.4.2. Der Einsatz von Spielern erster Mannschaften im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke oder Kreise ist unter einer der folgenden Voraussetzungen und Beachtung des Pkt. 3.4.5., ausschließlich in zweiten Mannschaften, möglich:
 - a) Der Spieler hat an den letzten zwei Ligaspielen seiner Mannschaft nicht teilgenommen.
 - b) Der Spieler hat **bei seinem** letzten Liga-Spiel seiner Mannschaft vor der aktuellen Spielwoche, in der Rangfolge der Spieler innerhalb seiner Mannschaft, mit seinem Ergebnis Platz 6 belegt.
Er darf bei Anwendung dieser Regel inzwischen keinen weiteren Einsatz in seiner Stammmannschaft absolviert haben.
 - c) Bei einer vorgenommenen Auswechslung und dabei belegten 6. Platz in der Mannschaftswertung **in seinem** letzten Liga-Spiel vor der aktuellen Spielwoche, hat nur einer der aus- oder eingewechselten Spieler Startrecht in der zweiten Mannschaft.
Er darf bei Anwendung dieser Regel inzwischen keinen weiteren Einsatz in seiner Stammmannschaft absolviert haben.
 - d) Unter Anwendung der Regeln 3.4.2. a) oder b) oder c) kann nur ein Spieler pro Spiel eingesetzt werden. Der Nachweis ist durch die Vorlage des Spielberichtes zu erbringen. Die Einsichtnahme in den vorgelegten Spielbericht ist vom Spielleiter auf dem aktuellen Spielbericht zu vermerken.
 - 3.4.3. Ein Spieler, der entsprechend Pkt. 3.4.2. Spielrecht im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke oder Kreise hat, darf so lange in der zweiten Mannschaft spielen, bis er wieder in der ersten Mannschaft eingesetzt wird.
 - 3.4.4. Spieler, die in 8er Ligen 9 Einsätze, in 9er Ligen 11 Einsätze, in 10er Ligen 12 Einsätze, in 11er Ligen 13 Einsätze und in 12er Ligen 15 Einsätze absolviert haben, sind in zweiten Mannschaften im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke und Kreise nicht mehr startberechtigt.
Ein- bzw. Auswechslungen zählen dabei als Einsatz.
 - 3.4.5. Bei Verstößen gegen diese Festlegungen gilt der Start des Spielers in der unteren Mannschaft als unberechtigt und die Wertung erfolgt nach Pkt. 9.2.a dieser Durchführungsbestimmungen. Zusätzlich sind weitere Ahndungsmittel nach der Rechts- und Verfahrensordnung des KVS einzusetzen.
- 3.5. Die Regelungen aus den Punkten 3.4.2 bis 3.4.5. können für Stammspieler in ersten Mannschaften aller Spielebenen der Altersklassen Frauen, Männer, Senioren angewendet werden, solange sie noch keine zweite Spielberechtigung erworben haben.
4. Erwerb der zweiten Spielberechtigung
 - 4.1. Alle Spieler erhalten innerhalb eines Sportjahres für Wettspiele maximal zwei Spielberechtigungen. Ausnahmen sind nur nach Pkt. 6. möglich. Nach Erteilung der zweiten Spielberechtigung ist der Einsatz als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in einer anderen Mannschaft nicht mehr möglich und gilt als unberechtigter Start.
 - 4.2. Wird ein Spieler innerhalb eines Sportjahres bei Wettspielen ein viertes Mal in einer höheren, als der Mannschaft des Vereins, in der er als Stammspieler gemeldet ist, eingesetzt, muss er für die Mannschaft umgemeldet werden, für die er das vierte Spiel in einer höheren Mannschaft durchgeführt hat. In

diesem Fall ist das Einlegeblatt innerhalb von sechs Kalendertagen an den zuständigen Staffelleiter oder bei dessen Ausfall dem Vizepräsident Sport zur Eintragung der neuen Spielberechtigung einzureichen. Erfolgt dies nicht, gilt der vierte und jeder weitere Einsatz, auch in der bisherigen Stammmannschaft, als unberechtigt bis zur Erteilung der zweiten Spielberechtigung.

- 4.3. Eine zweite Spielberechtigung in einer anderen als der gemeldeten Altersklasse ist nur für Spieler der Altersklasse U18 möglich.
- 4.4. Eine Ummeldung von einer höheren in eine untere Mannschaft derselben Altersklasse ist nur möglich, wenn:
 - beide Mannschaften die Wettspiele ihrer Staffel noch nicht abgeschlossen haben,
 - die festgelegte Anzahl der Stammspieler nicht unterschritten wird.

Nach erfolgter Abmeldung beim bisherigen Staffelleiter ist der Spieler erst nach 2 absolvierten Wettspielen der neuen Stammmannschaft in dieser spielberechtigt.

5. Spielgemeinschaften (SpG) im Spielbetrieb des KVS

5.1. Bildung von SpG'n

- 5.1.1. SpG'n sind Zusammenschlüsse von Spielern aus zwei Vereinen, die im KVS-Mitglied sind. Die an einer SpG beteiligten Vereine bleiben selbstständige Mitglieder des KVS, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereines.
- 5.1.2. Bei der Bildung von SpG'n sind der „führende Verein“ und der „aufgenommene Verein“ klar zu definieren. Alle notwendigen Formalien sind diesbezüglich in einer Vereinbarung (s. Formular) zu regeln.
- 5.1.3. SpG'n können für Männer-, Frauen- und Seniorenmannschaften gebildet werden, wenn Vereine vorübergehend einen geordneten Wettkampfspielbetrieb in der jeweiligen Altersklasse für sich nicht aufrechterhalten können.

Die einer SpG angehörigen Vereine müssen strukturell im gleichen Bezirk in Sachsen organisiert sein. Die Mannschaften des führenden Vereins - Altersklasse männl. oder weibl. – die nachgeordnet/unterhalb der Mannschaft spielen, die die Bildung der SpG initiiert/aktiviert hat, treten mit Bildung dieser SpG ebenso als SpG für den Verein auf.
- 5.1.4. Der aufgenommene Verein ist nicht berechtigt in der Altersklasse (männl./weibl.), in dem er mit dem führenden Verein eine SpG bildet, eigene Mannschaften im Spielbetrieb zu melden.
- 5.1.5. SpG'n werden mit „SpG führender Verein - aufgenommener Verein“ oder "SpG frei wählbarer Name“ benannt.
- 5.1.6. SpG'n sind beim Vizepräsident Sport zu beantragen.

Dem Antrag muss die abgeschlossene Vereinbarung der beteiligten Vereine beiliegen und es ist der Nachweis für die Entrichtung einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Antragsbearbeitung/Registrierung in Höhe von 20,00 EUR zu führen.
Der Vizepräsident Sport gibt die SpG für den Spielbetrieb auf Verbandsebene frei. Bei der Geschäftsstelle des KVS erfolgt die Registrierung.
Die Registrierung und Freigabe erfolgen für jeweils eine Spielzeit. Eine Verlängerung ist jährlich möglich.
- 5.1.7. Für die Bildung von SpG'n sind die Meldefristen des KVS einzuhalten.
- 5.2. Spielrecht
- 5.2.1. SpG'n nach Inhalt dieser DB sind nur zum Spielbetrieb im KVS und seinen Untergliederungen, nicht aber im Spielbetrieb auf DKBC-Ebene, spielberechtigt.
- 5.2.2. Für die Einordnung einer SpG in den Spielbetrieb ist die aktuelle Spielklasse des führenden Vereins ausschlaggebend.
- 5.3. Spielberechtigung für Spieler in Spielgemeinschaften
- 5.3.1. Die Zugehörigkeit zur SpG ist im Einlegeblatt der Spieler unter Punkt „Einsatz als Ersatzspieler in anderen Mannschaften“ mit dem Vermerk „Spielgemeinschaft XY/AB“ einzutragen.
- 5.3.2. Spieler mit einer Spielberechtigung für eine SpG werden wie Mitglieder des führenden Vereins behandelt. Für Spieler aus unterklassigen Mannschaften des führenden Vereins gelten die Ersatzspielerregelungen gem. DB des KVS und sie können in der SpG eingesetzt werden.
- 5.4. Auflösung
- 5.4.1. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft regelt die Vereinbarung gem. Pkt. 1.3.

Die Auflösung ist unverzüglich dem Vizepräsident Sport und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 5.4.2. Das Spielrecht fällt an den führenden Verein, und zwar in der Klasse, die die SpG zuletzt sportlich erreicht hat.

- 5.4.3. Der aufgenommene Verein wird, so es genügend Spieler gibt, wie ein Absteiger behandelt und mindestens in die nächstniedrige Spielebene eingegliedert.
Die sportliche Leitung entscheidet hierzu.
- 5.5. Antrag und Vereinbarung auf Bildung einer Spielgemeinschaft (SpG) im KVS
> das diesbezügliche Formular ist auf der HP des KVS unter „Vorlagen“ bereitgestellt.
6. Einzelmeisterschaften
- 6.1. Einzelmeisterschaften werden jährlich in allen Altersklassen und den Wurfdisziplinen des Ligenspielbetriebes der Verbandsligen, außer AK U10, durchgeführt. Die Einzelmeisterschaften sind eigenständige Wettbewerbe außerhalb der Mannschaftsmeisterschaften. Mannschafts- und Spielklassenzugehörigkeit haben auf die Teilnahme an Einzelmeisterschaften keinen Einfluss.
Den spielleitenden Stellen ist es gestattet, die Einzelwertung während der Mannschaftsmeisterschaften als Qualifikationsmöglichkeit zu nutzen.
- 6.2. Vor Spielbeginn hat jeder Spieler den gültigen Spielerpass sowie bei Start mit Werbung auf der Spielkleidung, die entsprechende Genehmigung des KVS vorzulegen. Ohne diese Vorlage darf er mit Werbung nicht starten.
- 6.3. Für die Einzel-Meisterschaften über 120 Wurf mit Wertungssystem (Männer und Frauen) gelten die Regeln des DKBC.
Die Vorläufe/Qualifikationen können über mehrere Tage verteilt durchgeführt werden.
Vorläufe/Qualifikationen und Endläufe/Finals werden an verschiedenen Tagen ausgetragen.
Für Seniorenmeisterschaften gilt:
Die erspielten Vor- und Endlaufergebnisse (120 Wurf ohne Wertungssystem) bilden das Gesamtergebnis.
- 6.4. Einzelheiten und Modi (ausgenommen U14 und U18)
- 6.4.1. Qualifikation über die Einzelwertung der Ligen
Spieler aller Ligen können sich über die Einzelwertung ihrer Staffeln zum Vorlauf der Einzelmeisterschaften ihrer Altersklasse qualifizieren. Die Einzelwertung erfolgt nach der jeweils angewandten Schnitlliste (Auswärtsdurchschnitt) nach Abschluss aller Spiele bzw. Turniere der Spielserie.
Für die Bundesligen gelten ausschließlich die Schnitllisten des DKBC.
Eine Aus- oder Einwechslung zählt wie nicht gespielt für die gewechselten Spieler.
Bei einer Ligenstärke von 6 bis 8 Mannschaften führt eine dreimalige oder höhere Nichtteilnahme zum Ausscheiden aus der Einzelwertung. Bei Ligen mit 9 oder 10 Mannschaften gilt eine viermalige oder höhere Nichtteilnahme, bei Ligen mit 11 oder 12 Mannschaften eine fünfmalige oder höhere Nichtteilnahme als Ausscheidungskriterium.
Qualifizieren sich Spieler der Bundes- oder Verbandsligen gleichzeitig über die Bezirksmeisterschaft, so erfolgt ein Nachrücken aus dem jeweiligen Bezirk des Spielers. Der Sportausschuss kann in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer weiteren Spielern zu den Landes-Einzelmeisterschaften Startrecht erteilen.
- 6.4.2. Qualifikation aus der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
Die Titelverteidiger des KVS haben Startrecht zu den Vorläufen der Landeseinzelmeisterschaften des KVS im folgenden Jahr. Sind sie nicht mehr in der gleichen Altersklasse startberechtigt, erhalten sie in der neuen Altersklasse Startrecht.
Spieler, die bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres durch ihre Platzierung einen zusätzlichen Startplatz für den KVS zu den Deutschen Meisterschaften des Folgejahres errungen haben, erhalten Startrecht zu den Deutschen Meisterschaften des Folgejahres, wenn sie in der Endplatzierung der Landeseinzelmeisterschaft des Folgejahres mindestens **Platz 4** erreichen und in der gleichen Altersklasse wie der des Vorjahres startberechtigt sind.
- 6.4.3. Landesmeisterschaften Sprint / Tandem Mixed (TN-Modus / Starterfelder)
Die Starter spielen pro Durchgang 10 Wurf in die Vollen und 10 Wurf Abräumen.
Die Vergabe der Startplätze gem. Zuteilungsschlüssel (s. Handbuch) wird nach folgendem Prinzip vorgenommen:
- Männer - die 5 BuLi-Mannschaften, sowie die 10 VL-Mannschaften erhalten je einen Startplatz; die

- Mannschaften 1 – 4 der 2. Verbandsligen je 1 und die drei Bezirke je zwei Startplätze, der TV hat direktes Startrecht,
- Frauen - die 4 BuLi-Mannschaften erhalten je zwei Startplätze, die 8 VL-Mannschaften je 1 Startplatz; die Mannschaften 1 – 3 der 2. Verbandsligen je 1 und die drei Bezirke je zwei Startplätze, die Titelverteidigerin hat direktes Startrecht
 - Kriterien für die Vergabe sollen möglichst die Abschlusstabellen der Bundes- bzw. Verbandsligen sein

Qualifikation: 2 Durchgänge auf Ergebnis, für die Platzierung. Bei gleichem Ergebnis zählt zunächst das bessere Abräumen, danach die geringere Anzahl der Fehlwürfe, danach das niedrigste Einzelergebnis auf der Bahn zu Ungunsten des/der Starter/In. 16 Starter qualifizieren sich für die Finalrunden.
Finalrunden: KO-System – die Paarungen ergeben sich aus der Qualifikation (Platz 1 gegen Platz 16, Platz 2 gegen Platz 15 usw.)(s. SpO DKBC C 6.1 Wertungssystem gem. NBC). Zum Gewinn werden zwei Satzpunkte benötigt. Satzentscheidung: bei Kegelgleichheit Sudden Victory – je 1 Wurf in die Vollen bis zur Entscheidung. Beim Stand von 1:1 Match Sudden Victory, 3 Würfe mit Addition, bei Kegelgleichheit Bahnwechsel bis zur Entscheidung. Beim Sudden Victory beginnt stets die linke Bahn. Nach diesem Prinzip werden Achtel-, Viertel-, Halbfinale und Finale gespielt.

6.4.4. Startrecht zu Deutschen Meisterschaften

Die Landesmeister und evtl. Platzierte erhalten Startrecht zu den Deutschen Einzelmeisterschaften gem. Zuteilungsschlüssel des DKBC.
Ebenso haben die Einzelsieger Sprint Startrecht zu den DM Sprint.
Die Einzelsieger Sprint sind gleichermaßen als Tandem/Mixed-Paar für die DM qualifiziert.

7. Vereinswechsel

- 7.1. Die erteilte Spielberechtigung für den neuen Verein gilt nur für eine Mannschaft, wenn der Spieler nach dem 1.7. des laufenden Sportjahres bereits eine Spielberechtigung für den bisherigen Verein erhalten hatte. Der Einsatz als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in anderen Mannschaften des neuen Vereins ist nicht möglich. Sollte der Spieler für seinen bisherigen Verein schon zwei Spielberechtigungen erhalten haben, kann ausnahmsweise eine dritte Spielberechtigung erteilt werden.
Übersteigt die Anzahl der Einsätze für die Mannschaft des alten Verein 2/3 der Anzahl der Spieltage, ist die Erteilung einer Spielberechtigung für den neuen Verein nicht mehr möglich.
- 7.2. Der Erwerb einer Spielberechtigung nach einem zweiten Vereinswechsel innerhalb eines Sportjahres ist nicht möglich.
- 7.3. Beim Zusammenschluss von Vereinen bleibt den Mannschaften die höhere Klassenzugehörigkeit erhalten.
- 7.4. Bei geschlossenem Wechsel einer Mannschaft von einem Verein zu einem anderen Verein, kann auf schriftlichen Antrag an den jeweils zuständigen Sportausschuss die Mitnahme der Klassenzugehörigkeit nur mit schriftlichem Einverständnis des alten Vereins genehmigt werden.
Alle für einen Wechsel relevanten Unterlagen (z.B. der Antrag selbst, die namentliche Spielerliste mit Abmeldedatum, die Zustimmung des alten Vereins u.a.m.) müssen bis spätestens 30.06. des ablaufenden Sportjahres bei der genehmigenden Stelle vorliegen.
- 7.5. Die Sportordnung des DKBC A 4.3.3 (Sperrbestimmungen bei Abmeldung/Rückzug Verein) gilt in Sachsen auch für die AK Senioren.

8. Jugend

8.0. Allgemeines

In Jugendmannschaften ist jeder Jugendliche startberechtigt, der am Wettkampftag durch Vorlage seines Spielerpasses seine Vereinszugehörigkeit oder ein Gastspielrecht oder ein Sonderspielrecht für den Verein nachweisen kann. Dies gilt unabhängig von einem Startrecht in Frauen- oder Männer-Mannschaften.

Der Pkt. 2.4. dieser Durchführungsbestimmungen und die Einlegeblätter zum Spielerpass finden im Jugend-Spielbetrieb keine Anwendung.

In den Verbandsligen der U18 eingesetzte Spieler können nur unter Einhaltung Pkt. 3.4 dieser DB in unteren Jugend-Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

Die Landesmannschafts-Meisterschaften der Jugend werden in der Altersklasse U18 in Verbandsligen und in der Altersklasse U14 in Turnieren ausgetragen.

- 8.1. Spielerkarte U10, U14
In der AK U10 und U14 ist im Kreis- und Bezirksspielbetrieb die zeitweilige Anwendung einer Spielerkarte als vereinfachte Form des Spielerpasses ohne Einlegeblatt möglich. Diese ist formlos mit Angabe des Namens, Geb.-Datum und Vereins bei der Geschäftsstelle des KVS zu beantragen.
Die Spielerkarte ist für die AK U10 bis zum Ende des zweiten Sportjahres in der AK U14 gültig. Für die AK U14 gilt sie für zwei Sportjahre. Danach ist der Spielerpass mit der Beitragsmarke zu erwerben, um weiter am Spielbetrieb teilnehmen zu können.
- 8.2. Gastspielrecht Jugend
- 8.2.1. Einem Jugendlichen kann für jeweils ein Sportjahr ein Gastspielrecht in einem anderen Verein erteilt werden, wenn von seinem Verein mangels Mitglieder keine Jugend-Mannschaft an den Meisterschaften teilnehmen kann. Das Einzelstartrecht im Heimatverein bleibt hiervon unberührt. Je Mannschaft dürfen zwei Gastspieler eingesetzt werden.
Der „Antrag Gastspielrecht - Jugend“ ist bis zum 01.09. des Sportjahres in der Geschäftsstelle des KVS einzureichen.
- 8.2.2. Für Gastspieler ist ein Mannschaftsstartrecht in Frauen- bzw. Männer-Mannschaften nur im Heimatverein und unter Einhaltung Pkt. 1.2 a) dieser DB möglich. Ein zweites Mannschafts-Startrecht Jugend im Heimatverein ist nicht zulässig.
- 8.3. Sonderspielrecht Jugend U10, U14
- 8.3.1. U10-Jugendlichen kann, wenn sie sich im letzten Jahr ihrer Altersklasse befinden, ein Startrecht in U14-Jugend-Mannschaften erteilt werden. Sie müssen mit der 14er-Kugel spielen. Pro Spiel darf nur ein U10-Spieler eingesetzt werden. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U10“ ist bei jedem Einsatz vorzulegen.
- 8.3.2. U14-Jugendlichen kann ein Startrecht in U18-Jugend-Mannschaften erteilt werden. Sie müssen jedoch mit der 14er-Kugel spielen. Pro Spiel dürfen maximal zwei U14-Spieler eingesetzt werden. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U14“ ist bei jedem Einsatz vorzulegen.
- 8.3.3. Eine Qualifikation zu den Deutschen Jugend-Vereins-Meisterschaften ist nur möglich, wenn zum Meldetermin für die Deutschen Meisterschaften ausschließlich Jugendliche der entsprechenden Altersklasse gemeldet werden können.
- 8.3.4. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U10 bzw. U14“ ist formlos bei der Geschäftsstelle des KVS zusammen mit einer schriftlichen Zustimmung bzw. Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass der Jugendliche körperlich und gesundheitlich dazu in der Lage ist, zu beantragen.
- 8.4. Sonderspielrecht für Jugend U18
- 8.4.1. Spieler der Altersklasse U18 können, zusätzlich zum Jugendspiel für den im Pass eingetragenen Verein, innerhalb des KVS ein Sonderspielrecht für Frauen- bzw. Männer-Mannschaften in einem anderen Verein unter Einhaltung Pkt. 1.2 a) dieser DB erhalten.
Der Einsatz im Erwachsenen-Bereich des Vereins laut Spielerpass ist dadurch nicht möglich und zählt als unberechtigt.
- 8.4.2. Der das Sonderspielrecht beantragende Verein meldet die Personalien und Spielerpassdaten des Spielers, mit Angabe des Jugendspielrechts-Vereins, an die Geschäftsstelle des KVS. Meldeschluss ist eine Woche vor Spielbeginn der jeweiligen Frauen- bzw. Männermannschaft.
- 8.4.3. Der Spieler erhält für die Ausübung des Sonderspielrechtes eine Spielerkarte. Diese enthält die wichtigen Daten aus Pkt. 8.4.2. Das Sonderspielrecht gilt für ein Sportjahr.
- 8.4.4. Für die Anmeldung der Frauen- /Männermannschaft des Vereins beim Staffelleiter ist das Einlegeblatt für den Jugendlichen, seine Spielerkarte "Sonderspielrecht U18" und eine Kopie seines Spielerpasses einzureichen.
- 8.4.5. Spieler mit Sonderspielrecht werden in der Geschäftsstelle des KVS in einer zentralen Datei erfasst und geführt. Die Datei wird auf der Homepage des KVS veröffentlicht.
9. Leitung eines Wettspiels
- 9.1. Bei den Heimspielen ist in der Regel der Mannschaftsleiter der gastgebenden Mannschaft Wettspielleiter. Der Mannschaftsleiter kann diese Aufgabe delegieren. In diesem Fall ist der Wettspielleiter schriftlich auf dem Spielbericht festzulegen.

- 9.2. Der Leiter eines Wettspieles hat vor Beginn dieses, auf jeden Fall vor dem Start jedes Spielers, die Spielberechtigung zu überprüfen und dies bei Abschluss des Wettspiels durch Unterschrift auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- 9.3. Er darf kein Startrecht erteilen, wenn
- a) der Spieler eine Spielsperre abzugelten hat,
 - b) der Spieler weder den Spielerpass noch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild vorlegen kann,
 - c) der Spieler keine Spielberechtigung nachweisen kann.
- Ausnahme: Spieler und Auswechselspieler, die keiner Stammmannschaft angehören (s. Pkt. 3.2. dieser DB),
- d) Spieler nach Erteilen der zweiten Spielberechtigung als Nichtstamm- oder Auswechselspieler eingesetzt werden sollen,
 - e) Spieler keine Beitragsmarke des DKB für das laufende Kalenderjahr im Spielerpass nachweisen können (ab 01.02.).
 - f) Spieler nicht vorschriftsmäßig gekleidet sind oder Mannschaften nicht in einheitlicher Spielkleidung antreten.
- 9.4. Wenn vor Beginn des Wettspieles, spätestens vor dem Start eines Spielers, die Spielerpässe nicht kontrolliert wurden, kann nach Abschluss des Wettspieles kein Protest erhoben werden.
- 9.5. Kann ein Spieler bei Spielbeginn seinen Spielerpass nicht vorlegen, ist dieser innerhalb von sechs Tagen mit einem frankierten Rückumschlag – Deutsche Post - zur Kontrolle an den zuständigen Staffelleiter einzureichen. Es ist ebenso ausreichend, eine Kopie die per E-Mail gesendet wird.
Der Spieler hat sich in diesem Fall vor seinem Start auszuweisen und auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen, dass er einen gültigen Spielerpass besitzt.
- 9.6. Wird der Spielerpass nicht pünktlich eingereicht bzw. wird dabei festgestellt, dass der Spielerpass nicht in Ordnung ist, gilt der Start als unberechtigt.
- 9.7. Stellt der Staffelleiter nach Erhalt der Spielunterlagen nachträglich den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, hat er den Spielleiter und die beteiligten Mannschaften zu informieren und die neue Punktwertung vorzunehmen.
- 9.8. Bei Vorhandensein von Druck- oder Computertechnik ist diese einzusetzen. Andernfalls ist der Schreibdienst wechselseitig unter gegenseitiger Kontrolle durchzuführen.
10. Punktverluste
- 10.1. Das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn eine Mannschaft
- a) das Spiel eigenmächtig und unberechtigt abbricht,
 - b) durch eigenes Verschulden das Wettspiel nicht durchführt oder nicht anreist,
 - c) zum Zeitpunkt des Wettspiels nicht die vorgeschriebene Anzahl Stammspieler gemeldet hat,
 - d) die festgelegten Meldegebühren bis zum Zeitpunkt des Wettspiels nicht bezahlt hat,
 - e) keine gültige Genehmigung für Werbung auf der Spielkleidung vorlegen kann,
 - f) zum Zeitpunkt des Wettspieles/Turniers keine gültige Bahnabnahmeurkunde nachweisen kann.
- Die erspielten Kegel werden für beide Mannschaften annulliert. Am Saisonende erhält die gegnerische Mannschaft einmal ihren Auswärts- bzw. Heim-Durchschnitt auf das Gesamtkegelergebnis angerechnet.
- 10.2. Einer Mannschaft wird das Ergebnis des betroffenen Spielers vom Gesamtergebnis abgezogen und das Spiel anschließend neu bewertet, wenn sie
- a) nichtspielberechtigte Spieler einsetzt oder mehr als die zulässige Anzahl Spieler einwechselt,
 - b) Spieler einsetzt, deren Spielerpass bzw. das Einlegeblatt bei Spielbeginn fehlte und sie den Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke und das Einlegeblatt nicht innerhalb von sechs Tagen nach dem Wettspiel dem zuständigen Staffelleiter zur Kenntnis gibt (Übersendung einer Kopie/Scan per Mail ist ausreichend).
- 10.3. Die Absprache von Spielwertungspunkten für die schuldige Mannschaft, die gegen vorstehende Festlegungen verstoßen hat, erfolgt innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des KVS ohne Antrag durch den jeweils zuständigen Staffelleiter.
- 10.4. Die Entscheidung ist den Mannschaften innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Daraus eventuell entstehende Rechtsstreitigkeiten sind auf Antrag durch den zuständigen Rechtsausschuss zu entscheiden.

11. Ausscheiden oder Zurückziehen von Mannschaften
- 11.1. Scheiden Mannschaften während des laufenden Sportjahres aus dem Spielbetrieb aus oder werden vom zuständigen Spielleiter gestrichen, sind sie erster Absteiger. Eine neue Tabelle ist zu erstellen. Bei Hin- und Rückspielen werden sämtliche Punkte aus den Spielen dieser Mannschaft gestrichen. Bei Turnierspielen wird diese Mannschaft aus der Gesamttabelle gestrichen. Die Punkte der anderen Mannschaften bleiben unverändert.
- 11.2. Mannschaften, die im Laufe des Sportjahres von den Wettspielen zurückgezogen oder vom zuständigen Spielleiter gestrichen wurden, erhalten für das laufende Sportjahr eine Sperre für den gesamten Wettbewerb und sind nach der Rechts- und Verfahrensordnung des KVS zur Verantwortung zu ziehen. Der zuständige Sportausschuss entscheidet über die Einordnung der betreffenden Mannschaft in den Wettbewerb des Folgejahres.
- 11.3 Startrechte von Spielern für Einzelwettbewerbe sind von der vorgenannten Sperre ausgenommen.
- 11.4. Das Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb muss bis 8 Tage vor dem Aufstiegs- bzw. Relegationsturnier oder dem Meldetermin für das folgende Spieljahr dem Vizepräsident Sport in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
Die Nichteinhaltung dieser Festlegungen wird nach der RVO geahndet.
12. Änderungen, Ligenspielpläne
Änderungen und Ergänzungen dieser Durchführungsbestimmungen können nur durch den Sportausschuss des KVS dem Verbandstag oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Die Bezirke und Kreise können in Ausnahmefällen sehr verantwortungsbewusst abweichende Festlegungen für den Spielbetrieb in Ihrem Zuständigkeitsbereich treffen.
Derartig abweichende Regeln haben keine Gültigkeit für den Spielbetrieb in den Verbandsligen bzw. im Bereich des KVS.
Sie unterliegen auch nicht der RVO des KVS.

Die der Spieldurchführung zugrunde liegenden Staffeleinteilungen, sowie die Adressverzeichnisse und Terminpläne werden im variablen Teil des Handbuches des KVS veröffentlicht.
Dies trifft auch für die Zuteilungsschlüssel zu den Landeseinzel- und Deutschen Meisterschaften zu, ebenso die Veröffentlichung von Kosten und Gebühren.
13. Anti-Doping
Alle Teilnehmer (Sportler und Betreuer) an Deutschen Meisterschaften müssen vor dem Start durch Unterschrift ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung (Ziff. 21 und 22) beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DKB erklären.
14. Datenschutz
Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im KVS - gemäß Art. 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Es gilt die Datenschutzordnung des KVS vom 31.07.2023.

Sollte es Fragen, Hinweise oder Beschwerden zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den KVS geben, kann sich an die Geschäftsstelle des KVS unter Keglerverb.Sachsen@t-online.de oder den Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@sachsenkegler.info oder eine für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde gewandt werden.
15. Inkrafttreten
Diese Durchführungsbestimmungen treten gemäß Beschluss des Hauptausschuss vom 21.03.2014, sowie mit den Änderungen von 2015 bis 2023 und der vom 19.06.2024, zu Beginn des nächsten Sportjahres
- in der vorliegenden Fassung also ab dem 01.07.2024 in Kraft.